

Merkblatt zum BMU-Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise.....	2
1.1	Was wird gefördert?.....	2
1.2	Wer ist antragsberechtigt?.....	3
1.3	Wann darf das Vorhaben beginnen?.....	3
1.4	Wer ist Projektträger und Antragsprüfer?.....	3
2	Antragsverfahren.....	4
2.1	Ablauf des Antragsverfahrens.....	4
2.2	Antragsstufe 1 - Projektskizze.....	5
2.3	Antragsstufe 2 - Förderantrag.....	5
2.4	Monitoringkonzept.....	8
3	Beihilferahmen des Förderprogramms.....	9
3.1	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.....	9
3.2	Einzelnotifizierung.....	10
4	Projektdurchführung.....	11
4.1	Kickoff-Treffen.....	11
4.2	Berichtspflichten während der Projektdurchführung und nach Projektabschluss.....	11
4.3	Programm- und Projektevaluation.....	13
4.4	Veröffentlichungen.....	13

1 Allgemeine Hinweise

Die Bundesregierung hat am 09.10.2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Erreichung der Sektorziele 2030 beschlossen. Eine der beschlossenen Maßnahmen ist das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Dieses soll die energieintensive Industrie in Deutschland auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität unterstützen und Projekte fördern, die einen substantziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität leisten - verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen, vollständigen Ersatz fossiler Energieträger und Rohstoffe.

Die geförderten Projekte sollen einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter haben sowie modellhaft auf andere Unternehmen übertragbar sein. Ziel ist es, die jährlichen Treibhausgasemissionen der energieintensiven Industrie um 2,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2030 zu reduzieren.

Grundlage des Förderprogramms ist die [Förderrichtlinie „Dekarbonisierung in der Industrie“](#) des BMU. Dieses Merkblatt ist eine Erläuterung dieser Förderrichtlinie. Es führt durch den Ablauf einer Projektantragstellung und Projektdurchführung und erläutert das Förderprogramm für interessierte Unternehmen und Antragstellende.

1.1 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer direkter Zuschuss im Rahmen der Projektförderung. Prozessbedingte Treibhausgasemissionen sind nach dem heutigen Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar.

Die Förderung umfasst die industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung (siehe dazu auch Kapitel 3), die Erprobung in Versuchs- und Pilotanlagen sowie Investitionen in Anlagen im industriellen Maßstab.

Hierzu zählen Maßnahmen mit folgendem Fokus:

- Treibhausgasarme/-neutrale Herstellungsverfahren innerhalb der jeweiligen Branche, die bisherige energieintensive und mit prozessbedingten Emissionen verbundene Herstellungsverfahren ersetzen.
- Innovative und hocheffiziente Verfahren zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf strombasierte Verfahren.
- Integrierte Produktionsverfahren und innovative Verfahrenskombinationen.
- Die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Alternativen zu Produkten, die in ihrer Herstellung prozessbedingte Emissionen verursachen.
- Treibhausgasarme oder -neutrale Herstellungsverfahren für diese alternativen Produkte und Investitionen in Anlagen, die die Anwendung dieser Herstellungsverfahren im industriellen Maßstab ermöglichen.
- Brückentechnologien, die einen substantziellen Schritt auf dem Weg zu weitgehend treibhausgasneutralen Produktionsverfahren darstellen und langfristig eine Perspektive für die vollständige Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien und Rohstoffe ermöglichen.
- Monitoring und Evaluierung der genannten Maßnahmen.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Projekte:

- zur Grundlagenforschung,
- mit dem Schwerpunkt auf Energie- und Ressourceneffizienz oder auf Konstruktionstechniken im Leichtbau und
- zur CO₂-Speicherung (CCS) oder zur CO₂-Abscheidung mit dem Ziel der CO₂-Speicherung. Projekte, die eine möglichst dauerhafte Nutzung oder Umwandlung von CO₂ im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zum Ziel haben, sind förderfähig.

1.2 WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Konsortien in Branchen, die am Europäischen Emissionshandelssystem teilnehmen und prozessbedingte Treibhausgasemissionen verursachen. Zudem muss das antragstellende Unternehmen eine Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland haben.

Hochschulen, Universitäten und weitere Forschungseinrichtungen können im Auftrag eines antragsberechtigten Unternehmens als Projektpartner eingebunden werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

1.3 WANN DARF DAS VORHABEN BEGINNEN?

Das Vorhaben darf nicht vor der Bewilligung der Maßnahme (Zuwendungsbescheid/Vertrag) beginnen. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines projektbezogenen Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Planung, Angebotseinholungen, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn durch das BMU genehmigt werden. Ist eine Einzelnotifizierung des Vorhabens bei der Europäischen Kommission notwendig (siehe dazu Kapitel 3), ist ein vorzeitiger Projektstart ausgeschlossen.

1.4 WER IST PROJEKTTRÄGER UND ANTRAGSPRÜFER?

Das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) ist der zuständige Projektträger für das Förderprogramm und direkter Ansprechpartner für antragstellende Unternehmen.

Gemeinsam mit dem Umweltbundesamt (UBA) erfolgt die Begleitung der Antragstellenden im gesamten Antragsverfahren sowie die fachliche Prüfung und Bewertung der eingereichten Förderanträge, die dem UBA dafür übermittelt werden.

Das KEI und das UBA begleiten Sie gemeinsam im gesamten Antragsverfahren von der ersten Projektidee bis zum Projektabschluss.

2 Antragsverfahren

2.1 ABLAUF DES ANTRAGSVERFAHRENS

Das Antragsverfahren für dieses Förderprogramm ist zweistufig (vgl. [Förderrichtlinie](#) 9.2). Es besteht im ersten Schritt aus der Erstellung, Bewertung und Prüfung einer Projektskizze und im zweiten Schritt aus der Erarbeitung, Bewertung und Prüfung des eigentlichen Förderantrags. Nach positiver Bewertung der Projektskizze erfolgt formell die Aufforderung zur Antragstellung durch das KEI. Einen Überblick gibt die folgende Grafik:

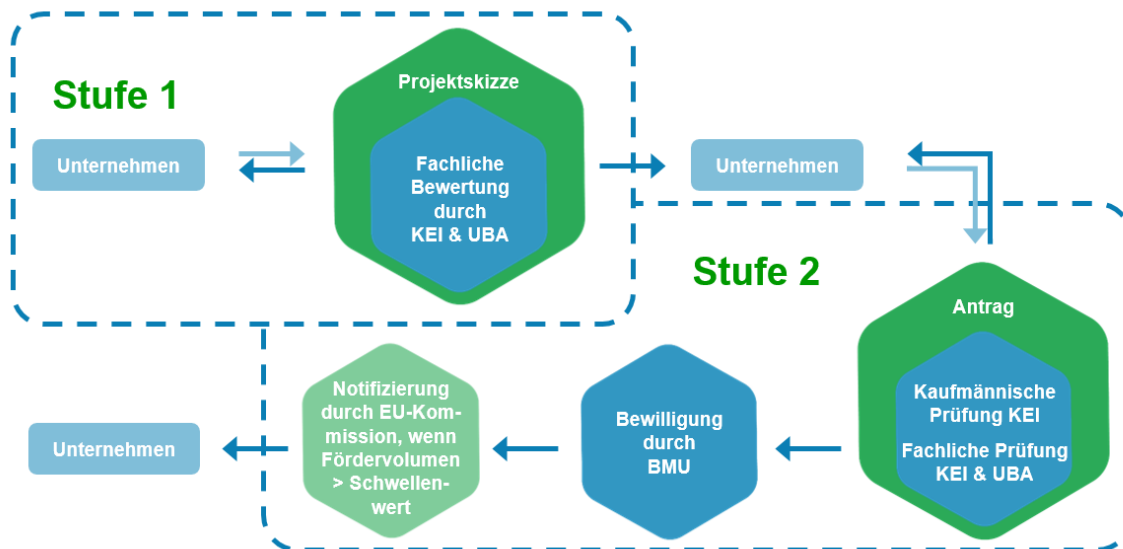


Abbildung 1: Ablauf der Antragstellung – zweistufiges Antragsverfahren

Bitte beachten Sie neben diesem Merkblatt insbesondere die [Förderrichtlinie](#) und ergänzende Hinweisblätter. Diese finden Sie über die Informationsseite zum Förderprogramm www.foerderprogramm-dekarbonisierung.de, in der nachfolgenden Auflistung sowie auch an anderen relevanten Stellen in diesem Dokument direkt verlinkt:

- [Förderrichtlinie „Dekarbonisierung in der Industrie“ des BMU](#)
- [Formular „Projektskizze“](#)
- [Formular „Ausführliche Projektbeschreibung“](#)
- [Hinweisblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“](#)
- [Elektronisches Antragsformularsystem easy-Online](#)

Den Förderantrag können Sie entweder als Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) oder Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK) stellen. Spezielle Informationen des BMU zu AZA und AZK finden Sie im sogenannten Formularschrank des Bundes:

- [Zuwendungen auf Ausgabenbasis \(AZA\)](#)
- [Zuwendungen auf Kostenbasis \(AZK\)](#)

Weitere Informationen kann das KEI auf Anfrage zur Verfügung stellen.

2.2 ANTRAGSSTUFE 1 - PROJEKTSKIZZE

Im ersten Vorgespräch mit Ihnen als förderinteressiertes Unternehmen schätzt das KEI gemeinsam mit dem UBA ein, ob Ihre Projektidee grundsätzlich förderfähig ist. Dabei stellen Sie Ihre Projektidee vor und das KEI erläutert Ihnen das Förderprogramm und die Förderbedingungen.

Bei positivem Ergebnis dieses Vorgesprächs bittet das KEI Sie, einen ersten Skizzenentwurf zu erstellen. In diesem Skizzenentwurf sollten Sie die Grundidee des Projekts verständlich darlegen. Für die strukturierte Aufbereitung des Projektskizzenentwurfs steht Ihnen das Word-Formular [„Projektskizze“](#) zur Verfügung.

In der Projektskizze (max. 10 Seiten) werden Ausführungen zu folgenden Punkten erwartet:

- Angaben zum potenziellen Antragsteller,
- Technische Beschreibung des Vorhabens,
- Innovationsgrad und Übertragbarkeit des Vorhabens,
- Beschreibung möglicher relevanter Umweltwirkungen des Vorhabens (medienübergreifend),
- Angaben zur wirtschaftlichen Planung des Projekts, insbesondere zur Höhe der Gesamtinvestitionskosten sowie zur Höhe der benötigten Fördermittel.
- Angaben zum Zeitplan.

Zusätzlich ist von Ihnen eine Erklärung zur aktuellen wirtschaftlichen Situation Ihres Unternehmens abzugeben (siehe auch Hinweisblatt [„Unternehmen in Schwierigkeiten“](#)).

Die fertige Projektskizze senden Sie bitte per E-Mail an:

foerderung.kei@z-u-g.org

Betreff: Projektskizze „Thema“ – „Name des Unternehmens“

Sie erhalten nach Eingang der Unterlagen eine Eingangsbestätigung.

Gemeinsam prüfen das KEI und das UBA die eingereichte Projektskizze anhand der Bewertungskriterien (technische Umsetzbarkeit im Hinblick auf das Förderziel, Zeithorizont des Vorhabens sowie voraussichtliche Fördermitteleffizienz¹), die sich aus den Zielen der [Förderrichtlinie](#) (Punkt 9.2) ableiten. Nach finaler Abstimmung mit dem BMU teilt das KEI Ihnen das Ergebnis der Prüfung mit und bei positivem Ergebnis werden Sie zur Antragstellung aufgefordert.

Die Skizzenphase kann nicht übersprungen werden.

2.3 ANTRAGSSTUFE 2 - FÖRDERANTRAG

In dieser Verfahrensstufe beginnt die formale Antragsphase. Während der Antragsstellung steht Ihnen das KEI beratend zur Seite.

Vorsorglich weisen wir Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf die Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) hin.²

¹ Diese ist wie folgt zu ermitteln: Quotient aus Fördermitteln (Euro) durch - über die Wirkdauer - eingesparte Tonnen Treibhausgase.

² Vgl. Nr. 3.4.6 zu § 44 BHO, welche die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benennt.

Für die strukturierte Aufbereitung des Förderantrags steht Ihnen das Word-Formular „[Ausführliche Projektbeschreibung](#)“ zur Verfügung. Im Wesentlichen umfasst ein vollständiger Projektantrag folgende Hauptkategorien:

- Das über easy-Online erstellte und ausgedruckte [Antragsformular](#), das von den dafür bevollmächtigten Personen original unterschrieben eingereicht werden muss.
- Weitere erforderliche Anlagen zum Antrag sind:
 - **Fachliche Projektbeschreibung** auf Basis der Skizzenbeschreibung. Dort sollen Inhalt und zeitliche Abfolge des Vorhabens detailliert dargestellt und die Zielsetzung erläutert werden. Insbesondere sind die Punkte Gesamtziel des Vorhabens, Projektinhalt- und Bearbeitung, Beschreibung des Arbeitsplans, Verwertung und Verstetigung, Übertragbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit detailliert zu beschreiben.
 - Beabsichtigte **THG-Minderungen** und Betrachtung weiterer Umweltwirkungen (medienübergreifende Betrachtung, vgl. [Förderrichtlinie](#) Punkt 1 und 9.2). Die Darstellung muss ein Konzept enthalten, wie diese Minderungen wissenschaftlich basiert nachgewiesen werden (siehe Kapitel 2.5).
 - Bei **Verbundvorhaben** sind Antragstellende gefordert eine Gesamtvorhabenbeschreibung sowie für jeden Verbundpartner eine Einzelvorhabenbeschreibung einzureichen, auf die jeweils Bezug genommen werden kann. Zudem wird für jedes Einzelvorhaben ein spezifischer Verwertungsplan benötigt (analog der Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kosten- bzw. Ausgabenbasis und dem Beiblatt Verwertungsplan im [Formularschrank](#) zu AZA/AZK).
 - **Finanzplan** mit allen Ausgaben, die mit dem Zweck zusammenhängen und einer Übersicht zur beabsichtigten Finanzierung dieser Ausgaben, inklusive Kostenkalkulation und Erläuterungen der Zusammensetzung der Einzelpositionen (Investitionen, Finanzierung, Betriebskosten, Erträge, Amortisation). Wichtig sind Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und bereits erhaltene Beihilfen. Bei der Prüfung, ob die festgelegten Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten eingehalten sind, werden die für das geförderte Vorhaben insgesamt vom Staat gewährten Beihilfen berücksichtigt. Im Finanzplan sollten Sie die einzelnen Ausgaben- und Kostenpositionen so erläutern und begründen, dass deren Notwendigkeit für das Vorhaben nachvollziehbar ist. Bitte beachten Sie die Hinweise für Zuwendungen auf Kostenbasis oder Ausgabenbasis im [Formularschrank des Bundes](#), wie auch bereits in Kapitel 2.1 verlinkt.
 - **Finanzbedarfsplan** mit Zeitpunkt und Höhe der benötigten Finanzmittel (Bereitstellung der Bundesmittel nach Haushaltsjahren).
 - **Monitoringkonzept** zur Erfolgskontrolle (siehe auch Kapitel 2.5).
 - **Erklärung** des Antragstellers, ob er grundsätzlich oder für die betreffende Maßnahme zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist.
 - **Erklärung**, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass der gesamte Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten getragen werden kann (vgl. [Förderrichtlinie](#) Punkte 9.3 und 5)
 - **Begründung** des Förderbedarfs unter Bezugnahme auf Risiken der Projektumsetzung sowie vorhandenen Eigen- und Drittmitteln.
 - **Zeitplan** inklusive Balkenplan mit Abbruchmeilensteinen.
 - Ggf. zur besseren Nachvollziehbarkeit Zeichnungen/Pläne und bei umfangreichen Vorhaben zusätzlich ein Strukturplan bzw. Netzplan einzureichen.

Folgende Dokumente werden als Nachweis über die Bonität benötigt:

- ein aktueller Handelsregisterauszug,
- die beiden letzten testierten Jahresabschlüsse,
- eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten),
- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Bonitätsunterlagen müssen spätestens mit der Antragsstellung übersandt werden.

Das KEI behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Antragsprüfung notwendig ist.

Elektronisches Antragsformular easy-Online

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das [elektronische Antragsformularsystem easy-Online](#). Zudem benötigen Sie die in oben aufgeführten Dokumente.

Mit Hilfe von easy-Online wird die Antragsbearbeitung wesentlich erleichtert: Dort wird ein neuer Antrag auf Kostenbasis (AZK) oder Ausgabenbasis (AZA) erstellt, dessen Formularfelder auszufüllen sind. Sie können die Formulare direkt online ausfüllen, ausdrucken sowie elektronisch versenden. Die Berechnung der gesamten Finanzierung ist ebenso enthalten, wie eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung. In easy-Online finden Sie unter dem Menüpunkt „Hilfe“ ein Benutzerhandbuch, das durch das Formular führt und Ihnen Orientierung bei der Erstellung des Antrags mit easy-Online gibt. Folgende Hinweise zur Antragstellung sind zu beachten:

- Bei Verbundprojekten von zwei oder mehr Unternehmen stellt jeder Projektpartner einen eigenen Förderantrag.
- Forschungspartner reichen keinen eigenen Förderantrag ein, sondern sind ein Auftragnehmer des Antragstellers (Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis).
- Nach vollständiger Eingabe generieren Sie direkt aus easy-Online ein PDF des Antrages und drucken dieses bitte aus, um es dann rechtsverbindlich³ unterschrieben mit weiteren Anlagen (vgl. Kapitel 2.3) postalisch an das KEI zu schicken. Zusätzlich ist das fertige Formular direkt aus easy-Online digital einzureichen.
- Weitere Anlagen zum Förderantrag können Sie ebenfalls über easy-Online (nur im Format PDF) hochladen. Für andere Anlagenformate (Word, Excel, etc.) und vertraulichen Inhalte wird auf Nachfrage der Zugang zu einer sicheren Cloudlösung des Bundes zur Verfügung gestellt, sodass Sie keine Unterlagen per E-Mail versenden müssen.

Postadresse:

Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)
Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“
Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus

Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie nach Eingang der unterschriebenen Antragsunterlagen.

³ Die Anträge müssen von einer Person unterschrieben werden, die berechtigt für den Antragsteller bestätigt, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für das beantragte Projekt bereitgestellt werden und die Angaben zur beabsichtigten Verwertung verbindlich sind. Aus diesem Grund ist bei Industrieunternehmen die Unterschrift eines Mitglieds der Geschäftsführung, bei Hochschulen die Unterschrift der Kanzlerin / des Kanzlers und bei Großforschungseinrichtungen die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds zwingend erforderlich.

2.4 ANTRAGSPRÜFUNG

Ist der Antrag vollständig und formal korrekt, wird mit der fachlichen Prüfung begonnen. Im Allgemeinen umfasst die fachliche Prüfung die Feststellung des erheblichen Bundesinteresses, die Beurteilung der Angemessenheit des Arbeitsplans, der Verwertungsabsichten, der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der Zielerreichung sowie Einschätzung der beschriebenen Inhalte zum Stand der Wissenschaft und Technik. Das KEI und das UBA bewerten während der fachlichen Prüfung den Antrag aus beihilferechtlicher Sicht und bestimmen die möglichen Beihilfeintensitäten nach den beihilferechtlichen Grundlagen. Aufbauend auf der fachlichen Prüfung wird der Antrag aus kaufmännischer und zuwendungsrechtlicher Sicht bewertet. Am Ende der Prüfung erfolgt bei positiver Prüfung eine Förderempfehlung an das BMU.

Die Bearbeitungsdauer dieser zweiten Stufe der Antragstellung hängt sehr vom Umfang und von der Komplexität des Vorhabens ab. Der Antrag kann schneller bearbeitet werden, wenn Sie die Angaben sorgfältig aufbereiten und vollständig mit allen nötigen Unterlagen (Kapitel 2.3) einreichen. Ist der Antrag unvollständig bzw. entstehen im Verlauf der fachlichen Prüfung beim KEI und beim UBA weitere Fragen, werden Sie schriftlich zur Beantwortung / Nachlieferung durch das KEI aufgefordert.

Bei einer notwendigen EU-Einzelnotifizierung (siehe Kapitel 3) verlängert sich die Bearbeitungsdauer deutlich.

2.5 MONITORINGKONZEPT

Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden bzw. erreicht worden sind.

Die Basis bildet dafür das **Projektmonitoring**. Dazu formulieren Sie im Projektantrag klare, messbare, projektspezifische Ziele, die durch die Projektaktivitäten erreicht werden sollen. Die Ziele sollen sich vor allem auf die Minderung von Treibhausgasen und andere relevante Umweltaspekte, Energie- und Materialverbräuche sowie weitere projektspezifische Ziele beziehen. Ein entsprechendes Monitoringkonzept zur Messung der projektspezifischen Ziele und der vorgegebenen Programmindikatoren ist von Ihnen zu erarbeiten und mit der Antragstellung einzureichen. Die Daten, die im Rahmen des Monitoringkonzepts erhoben werden, dienen dem Nachweis der vermiedenen Treibhausgasemissionen, Cross Media Effekten sowie der Dokumentation der Energie- und Materialverbräuche des Projekts.

Bei Inanspruchnahme der Förderung verpflichten Sie sich als Unternehmen, dem Bundesumweltministerium diese und weitere notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Zwischen- und Schlussberichte an das KEI zu übermitteln.

3 Beihilferahmen des Förderprogramms

3.1 ALLGEMEINE GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für bestimmte staatliche, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der Europäischen Kommission freigestellte Maßnahmen sind in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\)](#)⁴ geregelt. Die Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden auf dieser Grundlage gewährt.

Auf Basis der [Förderrichtlinie](#) förderfähig sind als Umweltbeihilfe Investitionsvorhaben (Artikel 36 AGVO) sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 25 AGVO), insbesondere die folgenden Bereiche:

- Beihilfen für **industrielle Forschung**, wobei sich Forschungstätigkeiten auf ein spezifisches praktisches Ergebnis richten (ab Technology Readiness Level 4)⁵
- Beihilfen für **experimentelle Entwicklung**, wobei die Verfahrens- oder Produktdemonstration unter Einsatzbedingungen im Vordergrund steht
- Beihilfen für projektbezogene **Durchführbarkeitsstudien**
- **Investitionsbeihilfen** für z.B. Produktionsanlagen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Auch Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Artikel 41 AGVO) können Teil eines Investitionsvorhabens unter der Förderrichtlinie sein. Angaben zu Art und Umfang, Schwellenwerte sowie Höhe der maximalen Förderung finden Sie unter Punkt 6 in der [Förderrichtlinie](#) zum BMU-Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“.

Beihilfen für Vorhaben, die in diese Bereiche fallen, gelten im Grundsatz als mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar, sofern die in der Förderrichtlinie aufgeführten Kriterien erfüllt sind und die Beihilfe die dort angegebenen Höhen und Intensitäten nicht überschreitet. Werden jedoch die nach der AGVO definierten Schwellenwerte (s.u.) überschritten, ist eine Einzelnotifizierung der beabsichtigten Beihilfe bei der Europäischen Kommission notwendig (vgl. Kapitel 3.2).

Grundsätzlich sind bei umweltschutzbezogenen Investitionen (nach Artikel 36 Absatz 5 AGVO) nur die umweltbedingten Mehrkosten beihilfefähig (siehe [Förderrichtlinie](#) 6.2). Diese ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten des Vorhabens und den Kosten einer ähnlichen, weniger umweltgerechten Referenzinvestition. Als Referenzinvestition gelten Investitionen, die auch ohne eine Förderung durchgeführt würden. Zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten muss eine Kostenschätzung für die Referenzinvestition vorgelegt werden, die hinsichtlich Kapazität und Lebensdauer mit der geplanten Investition vergleichbar ist. Ist die Angabe einer der Investition vergleichbaren Referenzinvestition nicht möglich, muss detailliert begründet werden, warum die geplante Investition nicht mit Investitionen in Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, vergleichbar ist. Abweichende Berechnungsmethoden können sich im Rahmen einer Einzelnotifizierung ergeben (siehe Kapitel 3.2).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU ABL L 187/1 vom 26.06.2014), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02. Juli 2020 (EU ABL L 215/3 vom 07.07.2020).

⁵ Der Technology Readiness Level, kurz TRL, beschreibt die Entwicklungsstufe einer Technologie, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung. Er reicht auf der Skala von TRL 1 bis hin zu TRL 9. Im Sinne der Förderrichtlinie sind Technologien ab einem TRL 4 (Technologie im Labor überprüft) förderfähig.

Die Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Artikel 7 AGVO. Danach werden für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

3.2 EINZELNOTIFIZIERUNG

Beihilfen, welche die Schwellenwerte der AGVO überschreiten, müssen einzeln von der EU-Kommission notifiziert werden. Hierbei prüft die Wettbewerbskommission, ob die beabsichtigte Förderung mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist.

Die Schwellenwerte für eine Einzelnotifizierung betragen:

- 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben bei
 - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Bereich der experimentellen Entwicklung,
 - Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz und zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.
- 20 Mio. Euro bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Bereich der industriellen Forschung pro Unternehmen und Vorhaben.
- 7,5 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien.

Das Notifizierungsverfahren kann erst beginnen, wenn das nationale Prüfverfahren abgeschlossen ist und durch das BMU positiv bewertet wurde (siehe Kapitel 2.1). Das Verfahren wird vom BMU eingeleitet. Erst nach dessen positivem Abschluss kann das BMU die Zuwendung bewilligen und darf mit der Umsetzung begonnen werden.

Für einzeln bei der EU-Kommission zu notifizierende Beihilfen gilt nicht mehr die AGVO, sondern folgende Beihilfegrundlagen:

- der [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und
- die [Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020](#) bei Investitionsvorhaben.

Der Förderbereich (z. B. Fördergegenstand) und sonstige inhaltliche Bestimmungen der Richtlinie bleiben davon unberührt.

Im Falle einer notwendigen Einzelnotifizierung verlängert sich die Gesamtbearbeitungsdauer des Projektantrages. Zur Vorbereitung der Einzelnotifizierung ist ggf. die Übermittlung weiterer Informationen durch die antragstellenden Unternehmen notwendig. Über den Stand und die Entscheidungen zur Förderung werden Sie von uns informiert.

4 Projektdurchführung

4.1 KICKOFF-TREFFEN

Das Kickoff-Treffen ist ein Grundstein für eine erfolgreiche Projektabwicklung. Es wird in Form eines Auftakttreffens mit allen Verbundpartnern durchgeführt. Das Kickoff-Treffen wird durch Sie als Förderempfängerin/Förderempfänger initiiert. Die Inhalte sind fallabhängig zu spezifizieren, sollten in jedem Fall aber Berichtspflichten, Evaluation sowie Datenbereitstellungserfordernisse thematisieren. Dies schafft ein gemeinsames Verständnis bei allen, die am Projekt beteiligt sind. Das Kickoff-Treffen findet nach der – in der Regel öffentlichkeitswirksamen - Übergabe des Förderbescheids statt.

Das KEI fasst die Inhalte des Kickoff-Treffens in einem Protokoll zusammen und stellt dieses im Anschluss allen Beteiligten zur Verfügung. Darüber hinaus sollen in regelmäßigen Abständen weitere Projekttreffen stattfinden, um den Informationsaustausch zwischen den Projektbeteiligten zu unterstützen.

4.2 BERICHTSPFLICHTEN WÄHREND DER PROJEKTDURCHFÜHRUNG UND NACH PROJEKTABSCHLUSS

Die in diesem Abschnitt erläuterten Mitteilungs- und Berichtspflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (siehe ANBest-P im [Formularschrank des Bundes](#)). Als Zuwendungsempfänger haben Sie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Dies erfolgt während der Projektdurchführung jährlich oder halbjährlich durch Zwischennachweise. Nach Abschluss des Projekts ist der zweckmäßige Mitteleinsatz durch einen Verwendungsnachweis über die Gesamtdauer des Projekts zu belegen. Verwendungsnachweis und Zwischennachweise bestehen aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Ordnungsmäßigkeitsbestätigung.

Sachberichte

Im Sachbericht stellen Sie die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar und stellen es den vorgegebenen Zielen gegenüber. Dazu gehören insbesondere der technische Umsetzungsstand sowie Abweichungen oder Änderungen in der Projektplanung. Änderungen sind vorab durch den Projektträger zu genehmigen. Darüber hinaus ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Die Sachberichte der Zwischennachweise (**Zwischenberichte**) dienen der Dokumentation und der Leistungsüberprüfung der definierten Projektziele und der Meilensteine aus dem Arbeitsplan. Der Rhythmus, in dem Sachberichte einzureichen sind, wird in den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides festgelegt.

Der Sachbericht des Verwendungsnachweises (**Abschlussbericht**) beschreibt aussagekräftig die erzielten fachlichen Projektergebnisse. Er beinhaltet die Maßnahmen zur Erfüllung des Förderzwecks und beschreibt, inwieweit die angestrebten Ziele erfüllt wurden. Gemäß des Monitoringkonzepts beinhaltet der Abschlussbericht mindestens die erreichte THG-Minderung sowie die Bewertung weitere Umweltwirkungen des Projekts und stellt diese ins Verhältnis zum bisherigen herkömmlichen Verfahren. Zu den weiteren Umweltwirkungen gehören unter anderem Energie- und Materialverbräuche, Emissionen in Luft und Wasser, anfallende Abfälle, Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft und das Störfallrisiko. Die Fälligkeit des Abschlussberichts wird in den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides festgelegt.

Die Einreichung des Abschlussberichts und des abschließenden Verwendungsnachweises zu den ausgereichten Mitteln sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 10 % der Fördermittel.

Zahlenmäßige Nachweise

In den zahlenmäßigen Nachweisen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Für den Verwendungsnachweis bei Zuwendung auf Ausgabenbasis ist zusätzlich eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden. Im Verwendungsnachweis ist außerdem zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (inklusive Belege) sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Nach Abschluss des Projekts ist der unterschriebene Verwendungsnachweis in schriftlicher Form (postalisch, nicht gebunden) sowie digital über [Profi-Online](#) beim KEI einzureichen.

Profi-Online

Die Verwaltung und Abwicklung Ihrer bewilligten Zuwendung erfolgt über das Projektförder-Informationssystem - Profi (nicht zu verwechseln mit dem Formularsystem easy-Online aus der Antragsstellung). Daran angeschlossen ist der Internet-Dienst profi-Online. Hierüber erfolgt sowohl der Abruf von Fördermitteln als auch das Einreichen der hier beschriebenen Berichte und Nachweise. Die Adresse lautet: <https://foerderportal.bund.de/profionline>. Eine Bedienungshilfe finden sie dort.

Sie benötigen dazu einen Zugang zu Profi-Online. Das Antragsformular erhalten zusammen mit dem Zuwendungsbescheid.

Informations- und Mitteilungspflichten

Das BMU, das KEI und das UBA sowie deren Beauftragte sind berechtigt, sich vor Ort über die Anlage und die Umweltschutzwirkungen zu informieren und ggf. weitere Nachweise und Informationen anzufordern. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem KEI unverzüglich mitzuteilen, wenn

- Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhalten haben oder weitere Mittel von Dritten erhalten,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht zeitnah nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

4.3 PROGRAMM- UND PROJEKTEVALUATION

Das Förderprogramm und auch die geförderten Projekte werden evaluiert. Dass mit der Förderrichtlinie festgesetzte übergeordnete Ziel ist die möglichst dauerhafte Minderung bzw. Vermeidung von prozessbedingten Treibhausgasemissionen. Das Förderprogramm wird u.a. im Hinblick auf das Erreichen dieses übergeordneten Ziels evaluiert.

Der Evaluation liegt ein programmspezifischer Evaluationsplan zu Grunde. In Verbindung mit den Evaluationsfragen und den dazugehörigen Ergebnisindikatoren werden quantifizierte Angaben zu den direkten und indirekten Auswirkungen des Förderprogramms möglich.

Im Rahmen der Programmevaluation erfragt das KEI oder der vom KEI Beauftragte ggf. weitere projekt- und evaluierungsrelevante Daten bei Ihnen. Dies betrifft u.a. Informationen über den Zuwachs an emissionsarmen bzw. –neutralen Produktionskapazitäten, den Anstieg der Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie zu den durch das Projekt erzielten Treibhausgaseinsparungen. Die im Rahmen Ihres Projektmonitorings (vgl. Kapitel 2.5) erhobenen Daten bilden die Ausgangsbasis für diese Projekt- und Programmevaluation.

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem KEI oder beauftragten Dienstleistern für die Evaluierung des Projektes bzw. Förderprogramms auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Im Einzelfall können auch Vor-Ort-Prüfungen stattfinden.

4.4 VERÖFFENTLICHUNGEN

Das BMU, das KEI und das UBA haben das Recht, über das Projekt zu berichten und die Berichte über das Investitionsvorhaben sowie den Verwendungsnachweis oder deren Sachberichte in der Presse oder auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Entsprechende Veröffentlichungen werden mit Ihnen abgestimmt.